



# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0085/2026</b>		Datum: 13.02.2026			
<b>Dezernat 4</b>					
Verfasser:	62-Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement	Az.: 00.22.62/1			
<b>Betreff:</b> <b>Änderung der Gemeindegebietsgrenze zwischen Winningen und Koblenz</b>					
Gremienweg:					
26.03.2026	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
16.03.2026	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
24.02.2026	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

## Beschlussentwurf:

Der Stadtrat

1. beschließt die Änderung der Gemeindegebietsgrenze zwischen der Stadt Koblenz und der Gemeinde Winningen entsprechend der Begründung und der Anlagen und
2. beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung inkl. der Erstellung eines Gebietsänderungsvertrags.

## Begründung:

Mit Schreiben vom 27.08.2025 ist Herr Walter Clüsserath, Präsident des Weinbauverbandes Mosel auf die Stadt Koblenz gekommen und bittet um eine Änderung der Gemeindegebietsgrenze zwischen der Ortsgemeinde Winningen und der Stadt Koblenz. Hintergrund ist die Änderung der Bundesweinverordnung, die ab dem Erntejahrgang 2026 verbindlich eine gemeindegebietsgenaue Lagenbezeichnung einfordert. Da die Weinlage Winninger Röttgen zu rd. 50% auf Koblenzer Gemeindegebiet (Gemarkung Güls) liegt, muss ab dem Erntejahrgang 2026 Wein, der von Rebstöcken produziert wurde, die auf Koblenzer Gemeindegebiet stehen, zwingend die Bezeichnung Koblenzer Röttgen oder Gülser Röttgen tragen. Eine Vermarktung unter der in der Spitzengastronomie etablierten Bezeichnung Winninger Röttgen ist nicht mehr zulässig.

In den Sitzungen am 30.09.2025 sowie am 28.11.2025 hat sich der Ausschuss für Bau- und Liegenschaftsverwaltung grundsätzlich mit der Thematik befasst und die Verwaltung beauftragt, mit der Ortsgemeinde Winningen einen flächengleichen Tausch herbeizuführen. Hierzu wurde der Gemeinde Winningen, ausgehend von der Sitzung vom 28.11.2025, zwei Varianten für Tauschflächen zur Übernahme in das Stadtgebiet Koblenz übersendet. Der Ortsgemeinderat von Winningen hat in seiner Sitzung am 04.02.2026 ein abschließendes Votum zu einer der beiden Varianten abgegeben und die Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel beauftragt, eine entsprechende Beschlussvorlage für die Sitzung des Ortsgemeinderates am 26.03.2026 herbeizuführen.

Der Stadtrat beschließt daher die Änderung der Gemeindegebietsgrenze wie folgt:

1. Die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Flurstücke werden aus dem Gebiet der

- Gemeinde Winnigen ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Koblenz eingegliedert.
2. Die in der Anlage 2 zu diesem Vertrag aufgeführten Flurstücke werden aus dem Gebiet der Stadt Koblenz ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Winnigen eingegliedert.
  3. Der sich verändernde Grenzverlauf zwischen der Gemeinde Winnigen und der Stadt Koblenz ist in der Anlage 3 dargestellt.

Daraus resultiert die nachfolgende Veränderung im Grundbesitzbestand der Stadt Koblenz:

- Der Grundbesitz der Gemeinde Winnigen innerhalb des Bereichs, der aus der Gemeinde Winnigen ausgegliedert wird (Flurstücke Gemarkung Winnigen (1362), Flur 18, Nrn. 20 (davon eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 1.189qm), 134, 135 (davon eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 527qm), 92/1, 92/2) geht mit allen Rechten und Pflichten privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art in das Eigentum der Stadt Koblenz über.
- Der Grundbesitz der Stadt Koblenz innerhalb des Bereichs, der aus der Stadt Koblenz ausgegliedert wird (Flurstücke Gemarkung Güls (1405), Flur 4, Nr. 1117/3, 1117/5, 1118/4, 1137/16, 1137/17, 1137/26, 1137/28, 1157/3, 1172/3, 1172/6, 1172/7, 1250/4 und Flur 12, Nr. 50) geht mit allen Rechten und Pflichten privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art in das Eigentum der Gemeinde Winnigen über.
- Der in den Absätzen 1 und 2 genannte Flurstücksbestand geht zwischen der Stadt Koblenz und der Gemeinde Winnigen auf die jeweilige aufnehmende Gemeinde unentgeltlich über (vgl. Nr. 2.1.1, Satz 2 i.V.m. Nr. 2.1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 11 Gemeindeordnung).

Der Ortsbeirat von Güls hatte sich schon informell mit dem Thema vorab beschäftigt, wird allerdings für eine Sitzung Anfang März formell über die Gebietsänderung beteiligt.

Die von der Stadt Koblenz abzugebende Fläche beträgt 81.896qm; die in das Gebiet der Stadt Koblenz einzugliedernde Fläche beträgt 82.883qm. Somit wird das Gebiet der Stadt Koblenz um 987qm größer.

#### **Anlage/n:**

1. Aufzählung der in das Gebiet der Stadt Koblenz einzugliedernden Flurstücke
2. Aufzählung der in das Gebiet der Gemeinde Winnigen einzugliedernden Flurstücke
3. Kartendarstellungen für den Verlauf der bisherigen und der neuen Gemeindegebietsgrenze

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine, gemäß Nr. 2.1.1, Satz 2 i.V.m. Nr. 2.1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 11 Gemeindeordnung geht der Grundbesitz der jeweiligen abgebenden Gemeinde unentgeltlich auf die aufnehmende Gemeinde über. Für die im Zusammenhang mit der Gebietsänderung stehenden Eintragungen der Rechtsänderungen in das Grundbuch und die sonstigen gerichtlichen Geschäfte werden Gebühren und Auslagen nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz nicht erhoben (§ 12 Abs. 2 GemO).

#### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine, da die Bewirtschaftung in der bisherigen Art und Weise weitergeführt werden wird.

#### **Historie:**

BV/0655/2025; Punkt 2.1.5 aus der Sitzung des ABL (nicht-öffentlicher Teil) vom 28.11.2025  
BV/0517/2025; Punkt 1.1.13 aus der Sitzung des ABL (nicht-öffentlicher Teil) vom 30.09.2025